

Flüchtlinge | 15.06.2016 | Lesezeit 4 Min.

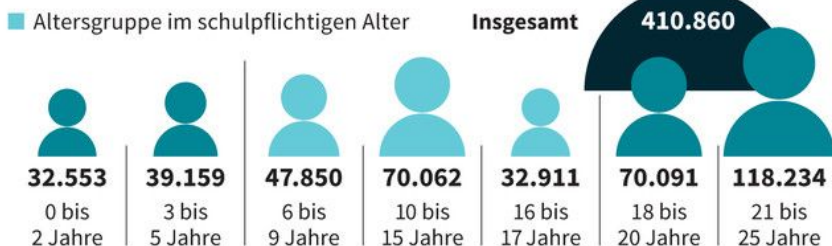
Vom Recht auf (Schul-)Bildung

Auch wenn oft von einer Atempause die Rede ist – die Asylbewerberzahlen in Deutschland gehen derzeit nur leicht zurück. Und die Menschen, die kommen, sind meist jung und wollen bleiben. Ihr Schlüssel zur Integration heißt Schulbildung. Darauf gibt es in Deutschland ein Recht – und fast immer greift auch die Schulpflicht.

Im vergangenen Jahr haben fast 442.000 Menschen in Deutschland einen Erstantrag auf Asyl gestellt. Weit über die Hälfte von ihnen ist jünger als 25 Jahre, und knapp jeder dritte Asylbewerber ist noch nicht volljährig (Grafik). In den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 hat sich an dieser Alterszusammensetzung der Neuankömmlinge nichts geändert.

Flüchtlinge: Viele sind schulpflichtig

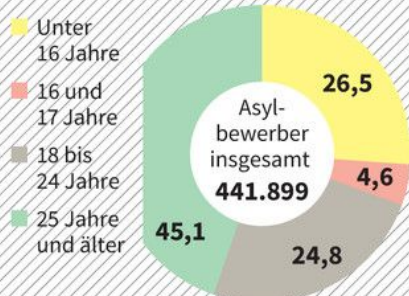
Flüchtlinge im Kindes- und Jugendalter in Deutschland



Stand: 31.12.2015; Flüchtlinge im Kindes- und Jugendalter: Flüchtlingsstatus gemäß unterschiedlichen Aufenthaltstiteln; schulpflichtiges Alter: unterschiedlich je nach Bundesland

Quellen: Bundesregierung/Ausländerzentralregister (Drucksache 18/7621), BAMF
© 2016 IW Medien / iwd

So hoch war der Anteil dieser Altersgruppen an allen Asylbewerbern des Jahres 2015, in Prozent



Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Wegen der detaillierteren Aufschlüsselung der diesjährigen Asylstatistik lässt sich sogar konkret angeben, dass bis Ende Mai knapp 61.500 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 17 Jahren einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben – das sind 20 Prozent aller Asylbewerber des Jahres 2016.

Laut Ausländerzentralregister lebten in Deutschland zum Stichtag 31. Dezember 2015 fast 151.000 Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter.

Viele von ihnen stecken noch mitten im Asylverfahren, andere halten schon eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr oder länger in den Händen. Und manche zählen zu den Geduldeten, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die aber aus verschiedenen Gründen trotzdem nicht abgeschoben werden.

Ende 2015 lebten laut Ausländerzentralregister fast 151.000 Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter in Deutschland.

In einem Punkt aber sind all diese Flüchtlingskinder gleich: Sie fallen unter den Schutz der UN-Kinderrechtskonvention, die 1989 vereinbart wurde und in Deutschland seit 1992 gilt. Darin heißt es in Artikel 28: „Die Vertragsstaaten erkennen

das Recht des Kindes auf Bildung an.“ Insbesondere der Grundschulbesuch soll für alle Kinder Pflicht und unentgeltlich sein. Auch weiterführende allgemein- sowie berufsbildende Schulen sollen allen Jugendlichen für einen möglichst kostenlosen Schulbesuch offenstehen.

Schule ist Ländersache

In Deutschland stößt dieses einfache Prinzip allerdings auf ein zweites, das die Sache kompliziert macht: den Föderalismus. Bildung ist Ländersache. Die Schulpflicht wird in jeweiligen Landesgesetzen geregelt, und darin ist auch festgelegt, ob Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund zur Schule gehen müssen oder lediglich ein Schulbesuchsrecht haben. Eine Übersicht über die Spielregeln (Stand: Juli 2016):

- **Anerkannte Flüchtlinge:** Sie unterliegen wie (fast) alle in Deutschland gemeldeten Minderjährigen ab einem bestimmten Alter der Schulpflicht.
- **Asylbewerber:** In Berlin, Bremen, Hamburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein setzt die Schulpflicht auch für jene Kinder unmittelbar ein, die noch auf ihre Aufenthaltserlaubnis warten (Grafik). In Bayern und Thüringen dagegen müssen minderjährige Asylbewerber erst drei Monate nach Zuzug zur Schule gehen und in Baden-Württemberg sogar erst nach sechs Monaten. Viele Bundesländer knüpfen die Schulpflicht an die Zuweisung zu einer Gemeinde. In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz gilt bis dahin aber immerhin das Schulbesuchsrecht. Das heißt, die jungen Menschen können in die Schule gehen, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten es wollen.
- **Geduldete:** Für sie haben nicht alle Bundesländer klare rechtliche Regelungen zur Schulpflicht. In den meisten Ländern dürfen und müssen die Geduldeten sofort zur Schule gehen. In Baden-Württemberg beginnt die Schulpflicht für Kinder, deren Asylanträge abgelehnt wurden, sechs Monate nach dem Zuzug und in Thüringen drei Monate danach – genau wie bei laufenden Asylverfahren auch. Und was ohnehin immer und überall greift, ist das Recht auf Schulbesuch nach der UN-Kinderrechtskonvention.

Schulpflicht für Flüchtlinge: Was die Bundesländer tun

Für alle in Deutschland lebenden Kinder gilt ab einem Alter zwischen fünf und sieben Jahren über einen Zeitraum von neun oder zehn Schuljahren die gesetzliche Schulpflicht. Deren konkrete Ausgestaltung ist Sache der einzelnen Bundesländer. Und diese bestimmen auch, ob und inwieweit Asylbewerber in die Schulpflicht einbezogen werden oder lediglich ein Schulbesuchsrecht haben, also eine allgemeinbildende Schule besuchen können, aber nicht von staatlichen Behörden dazu gezwungen werden.

Asylbewerber haben ■ Schulpflicht ■ Schulbesuchsrecht

		Erläuterung	Vorgesehene Sprachförderung
Baden-Württemberg	■	- beginnt 6 Monate nach Zuzug	- Vorbereitungsklassen - Vorbereitungskurse
Bayern	■	- beginnt 3 Monate nach Zuzug	- Übergangsklassen für Schüler ohne Deutschkenntnisse (maximal 2 Jahre) - Deutschförderklassen für Schüler mit Sprachkenntnissen - Deutsches Sprachdiplom
Berlin	■		- Willkommensklassen - Deutsches Sprachdiplom
Brandenburg	■ ■	- Schulpflicht ab Zuweisung zu einer Gemeinde - zuvor Schulbesuchsrecht	- Sprachförderkurse in Erstaufnahmeeinrichtungen - Vorbereitungsgruppen - Förderkurse zur Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse
Bremen	■		- Vorkurse (auch in Notunterkünften) - Deutsches Sprachdiplom
Hamburg	■		- Internationale Vorbereitungsklassen/Basisklassen - Deutsches Sprachdiplom
Hessen	■ ■	- Schulpflicht ab Zuweisung zu einer Gemeinde - zuvor Schulbesuchsrecht	- Intensivklassen - Intensivkurse - Deutsches Sprachdiplom
Mecklenburg-Vorpommern	■ ■	- Schulpflicht ab Zuweisung zu einer Gemeinde - zuvor Schulbesuchsrecht	- Intensivförderung - begleitende Fördermaßnahmen - Deutsches Sprachdiplom
Niedersachsen	■	- ab Zuweisung zu einer Gemeinde	- Sprachlernklassen - Unterrichtsfach „Deutsch als Zweitsprache“ - Deutsches Sprachdiplom
Nordrhein-Westfalen	■	- ab Zuweisung zu einer Gemeinde	- Auffangklassen - Vorbereitungsklassen - Internationale Förderklassen
Rheinland-Pfalz	■ ■	- Schulpflicht ab Zuweisung zu einer Gemeinde - zuvor Schulbesuchsrecht	- Deutsch-Intensivkurse - Eingliederungslehrgänge - Sprachvorkurse
Saarland	■		- Vorbereitungsklassen - Intensivkurs „Deutsch als Zweitsprache“
Sachsen	■	- ab Zuweisung zu einer Gemeinde	- Unterrichtsfach „Deutsch als Zweitsprache“
Sachsen-Anhalt	■	- ab Zuweisung zu einer Gemeinde	- Vorbereitungsgruppen - Vorbereitungsklassen
Schleswig-Holstein	■		- Kurse in DaZ-Zentren („Deutsch als Zweitsprache“)
Thüringen	■	- beginnt 3 Monate nach Zuzug	- Förderunterricht „Deutsch als Zweitsprache“

Stand: Juli 2016; Deutsches Sprachdiplom (DSD): zweistufiges Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz für schulischen Unterricht in Deutsch als Fremdsprache

Ursprungsdaten: Schulgesetze und Verordnungen der Bundesländer
© 2016 IW Medien / iwd

 Institut der deutschen
Wirtschaft Köln

Ohne Sprachkenntnisse läuft nichts

Ziel aller Bundesländer ist es, die jugendlichen Flüchtlinge möglichst schnell in den Regelunterricht zu integrieren. Dazu sind Deutschkenntnisse unerlässlich. Deshalb haben die Länder für ein oder zwei Jahre spezielle Förderklassen oder -gruppen eingerichtet. Manchmal ist es auch schon früher möglich, in bestimmten Fächern am normalen Unterricht teilzunehmen.

Das Deutsche Sprachdiplom verbessert die beruflichen Perspektiven minderjähriger Flüchtlinge – ganz gleich, ob sie in Deutschland bleiben oder in ihre Heimatländer zurückkehren.

Als spezielles Schmankerl und lohnendes Ziel des Spracherwerbs bieten Schulen in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen derzeit die Prüfung für das „Deutsche Sprachdiplom“ (DSD) an. Bestehen die jungen Geflüchteten, erhalten sie – unabhängig davon, ob sie in Deutschland bleiben – einen anerkannten Nachweis über ihre Sprachkenntnisse und verbessern damit auch generell ihre beruflichen Perspektiven. Das DSD-Programm wird vom Bund und den Ländern gemeinsam getragen und von der Kultusministerkonferenz koordiniert. Das Sprachdiplom orientiert sich am europäischen Referenzrahmen für Sprachen und wurde ursprünglich als Abschlussprüfung für den Fremdsprachenunterricht im Ausland konzipiert.

Berufsorientierung ist ein wichtiger Baustein

Für die Schulen ist die Integration der jugendlichen Flüchtlinge in den Unterricht keine leichte Aufgabe. Ein vielversprechender Ansatz ist die Kooperation mit Unternehmen, um die Jugendlichen auf ihren Berufseinstieg vorzubereiten. Ein mustergültiges Modell für die Kombination von Sprachförderung und Berufsorientierung hat sich die Hansestadt Hamburg einfallen lassen: Das Programm „AvM Dual“ (Ausbildungsvorbereitung für Migranten) richtet sich an neu zugewanderte Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und verknüpft den Schulbesuch mit einem betrieblichen Praktikum. Nach einer mehrmonatigen Schulphase gehen die Teilnehmer zwei Tage in der Woche in den Betrieb und drei Tage in eine berufsbildende Schule. Integrationsbegleiter unterstützen dabei sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe. Am Ende des zweijährigen Programms können die

Jugendlichen einen offiziellen Bildungsabschluss erwerben.

Infos und Unterstützung

- Weitere bundesweite und regionale Initiativen zur Sprachförderung und Berufsvorbereitung für Flüchtlinge hat das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung in einem Dossier zusammengestellt: kofa.de/fluechtlinge
- Vor Ort entwickeln die regionalen Arbeitskreise des Netzwerks SCHULEWIRTSCHAFT Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und Schulen, um junge Flüchtlinge zu integrieren. Informationen unter: schulewirtschaft.de

Kernaussagen in Kürze:

- Ende 2015 lebten in Deutschland rund 151.000 minderjährige Flüchtlinge.
- Sie unterliegen in aller Regel der Schulpflicht. Die Bundesländer unterscheiden sich aber in Detailfragen, zum Beispiel darin, ob bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung das Schulbesuchsrecht gilt.
- Auch die Sprachförderung handhaben die Länder unterschiedlich: Besonders hervorzuheben ist die Verknüpfung von Spracherwerb mit Berufsorientierung.